Öffentlich-Rechtliche –Vereinbarung zur Bildung eines Atemschutz- und Schlauchverbundes im Landkreis Ludwigslust-Parchim

zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim (Betreiber), vertreten durch den

Landrat Herrn Stefan Sternberg

und der

Gemeinde Klein Rogahn, vertreten durch

den Bürgermeister Herrn Michael Vollmerich

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Bildung eines Atemschutzverbundes und eines Schlauchverbundes der gemeindlichen Feuerwehren im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Bildung des Verbundes dient der Vereinfachung der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und der Entlastung der Gemeinden des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Im Rahmen des Verbundsystems wird eine Vereinheitlichung des Ausrüstungsumfanges gem. Gefährdungseinordnung angestrebt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vertragsparteien treten mit Unterzeichnung dieses Vertrages dem Atemschutzverbund und dem Schlauchverbund der Feuerwehren im Landkreis Ludwigslust-Parchim bei. Die Mitgliedschaft in den Verbünden kann nur zusammen mit diesem Vertrag beendet werden. Die Beendigung dieses Vertrages führt für die Gemeinde automatisch zum Ausscheiden aus den Verbünden; für den Landkreis Ludwigslust-Parchim gilt dies nur, wenn er nicht Verträge gleichen Inhalts mit weiteren Gemeinden geschlossen hat.

(2) Soweit die Gemeinde Ausrüstungsgegenstände bereits im Rahmen des Bestehens des Alt-Verbundes zur Verfügung gestellt hat, werden diese Ausrüstungsgegenstände bis zu deren Aussonderung, über die der Landkreis Ludwigslust-Parchim allein entscheidet, unentgeltlich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Nutzung im Rahmen der Verbünde zur Verfügung gestellt. Eine weitergehende Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen besteht nicht. Die Gemeinde verzichtet auf das Recht zur Rückforderung der Ausrüstungsgegenstände vor deren Aussonderung. Die dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Gemeinden, welche erstmals den Verbünden beitreten, übergeben vorhandene, den Festlegungen gem. Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages entsprechende und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Ausrüstungsgegenstände bis zur Höchstmenge der der Gemeinde nach §§ 5, 6 dieses Vertrages zuzuteilenden Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich an den Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Nutzung im Rahmen der Verbünde. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim kann die Annahme ungeeigneter Ausrüstungsgegenstände verweigern. Die Gemeinde verzichtet auf das Recht zur Rückforderung der Ausrüstungsgegenstände vor deren

Aussonderung. Die dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(4) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim übernimmt mit dieser Vereinbarung die Aufgaben der zentralen Erst- und Ersatzbeschaffung sowie Bewirtschaftung von Atemschutzausrüstung und Druckschläuchen für den Verbund und die Prüfung sowie Wartung nach den einschlägigen Vorgaben durch die Feuerwehrtechnische Zentrale. Diese Ausrüstung und diese Schläuche sind Eigentum des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

(5) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim schafft die zur Erweiterung des bereits bestehenden Systems notwendigen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen; hierzu zählt auch die Etablierung weiterer Tauschräume im Kreisgebiet.

§ 2 Beschaffungen

(1) Alle im Zuge des Verbundsystems zu tätigenden Erst- und Ersatzbeschaffungen werden zentral durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim durchgeführt, um die Gemeinden zu entlasten und um gemeinsam wirtschaftlichere Anschaffungskosten zu erzielen.

(2) Neue Verbundausstattungen werden gemäß des jeweiligen Bedarfs den einzelnen Körperschaften (Feuerwehren) als Nutzer bzw. dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Gewährleistung einer ausreichend großen Einsatzmittelreserve (Tauschräume, Übungen, Ausfälle etc.) gemäß den Regelungen in §§ 5, 6 dieses Vertrages zugeordnet.

§ 3 Weitere Pflichten des Landkreises inkl. Aufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentrale

(1) Zur Bewirtschaftung des Verbundsystems betreibt der Landkreis Ludwigslust-Parchim eine sowohl personell als auch technisch angemessen ausgerüstete Feuerwehrtechnische Zentrale. Diese Einrichtung übernimmt alle im Zuge des Verbundsystems notwendigen Arbeiten und Aufgaben einschließlich der Dokumentation und Überwachung der Einhaltung sämtlicher Prüf- und Wartungsvorschriften.

(2) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim betreibt weiterhin mehrere Tauschräume, um die Wege zum Tausch des Materials für die Gemeinden kurz zu halten. Er stellt sicher, dass diese jederzeit für verbundangehörige Feuerwehren zugänglich sind. Sollte es zu der Situation kommen, dass ein Tauschraum nicht ausreichend Material enthält, weil es im Abdeckungsbereich zu einer nicht zu planenden Einsatzhäufung in einen engen Zeitfenster gekommen ist, verpflichtet sich der Landkreis Ludwigslust-Parchim dass fehlende Material im Zuge der Auffüllung des jeweiligen Tauschraumes der Gemeinde unmittelbar zuzuführen.

(3) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim stellt auf Anforderung einmal pro Kalenderjahr statistische Auswertungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung und unterrichtet die beteiligten Körperschaften zu technischen Neuerungen bzw. sicherheitsrelevanten Belangen bezüglich der Verbundausrüstung. Gleichzeitig informiert der Landkreis über die einzuhaltenden Fristen für Prüfungen und Wartungen, bzw. zu entsprechenden Veränderungen.

§ 4 Weitere Pflichten der Gemeinde und Ihrer Feuerwehren

(1) Die Ausrüstung ist ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zugelassen und zu verwenden. Die Gemeinde verpflichtet sich, im Rahmen dieses Vertrages genutzte Ausrüstung termingerecht zu fälligen Prüfungen und Wartungen, insbesondere auch nach Einsätzen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzustellen. Für eine lückenlose Prüfung und Wartung der zugeteilten Ausrüstung ist die Vergabe von Prüf-, Wartungs- oder Reparaturleistungen an einen anderen Partner/Dienstleister ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Weitergabe von zugeteilter Ausrüstung an Dritte.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, gegenüber dem Landkreis Ludwigslust-Parchim eine verantwortliche Person für den Bereich Atemschutz (Leiter Atemschutz) und eine verantwortliche Person für den Bereich Schläuche zu benennen und dessen Kontaktdaten bei Erfordernis zu aktualisieren.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Erstattung der Kosten für Ersatzbeschaffungen, wenn das jeweilige Material durch zweckfremden oder unsachgemäßen Gebrauch unbrauchbar oder zerstört wurde. Bei Beschädigungen aus den zuvor genannten Gründen sind die entsprechenden Reparaturkosten von der Gemeinde zu tragen. Die Zahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung an den Landkreis Ludwigslust-Parchim unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu leisten.

(4) Bei Einsätzen der Feuerwehr der Gemeinde, bei denen von Dritten Kostenersatz nach §§ 25ff des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung erlangt wird oder erlangt hätte werden können, sind die entsprechenden Kosten der Ersatzbeschaffung, Reinigung, Wartung und Reparatur der zugeteilten Ausrüstung von der Gemeinde an den Landkreis Ludwigslust-Parchim innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu erstatten.

§ 5 Finanzierung des Vertragsteils „Schläuche“

(1) Der Schlauchverbund umfasst die in der Anlage 1 benannte Ausrüstung.

(2) Der Gemeinde steht aus dem Verbundsystem die folgende Anzahl an Druckschläuchen zu:

7 B-Druckschläuche nach Anlage 1;
8 C-Druckschläuche nach Anlage 1.

Die Mengenangaben sind Richtgrößen. Sollte nicht ausreichend Material vorhanden sein, weil es z.B. im Abdeckungsbereich zu einer nicht zu planenden Einsatzhäufung in einem engen Zeitfenster gekommen ist, können die Mengenangaben zeitlich begrenzt unterschritten werden. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim verpflichtet sich zur schnellstmöglichen Auffüllung des Fehlbestandes. Es besteht für die Gemeinde kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Menge an Material oder eines bestimmten Schlauches.

(3) Zur Teilnahme am Schlauchverbund entrichtet die Gemeinde folgende Jahrespauschalen:

- für jeden B-Druckschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 14,72 Euro pro Jahr;
- für jeden C-Druckschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 13,22 Euro pro Jahr;
- für jeden B – Füllschlauch nach Anlage 1 ein Betrag von 5,72 Euro pro Jahr.

Für die Berechnung maßgeblich sind die Mengenangaben gem. Abs. 2 des Vertrages.

(4) Die Gesamtsumme für den Anteil des Schlauchverbundes ist jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres unter dem Verwendungszweck „Schlauchverbund des jeweiligen Jahres" an den Landkreis Ludwigslust-Parchim unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu zahlen.

§ 6 Finanzierung des Vertragsteils „Atemschutz"

(1) Der Atemschutzverbund umfasst die in der Anlage 2 benannte Ausrüstung.

(2) Der Gemeinde stehen aus dem Atemschutzverbund zu:

6 Atemluftflaschen Stahl nach Anlage 2;
10 Atemschutzmasken nach Anlage 2;
6 Pressluftatmer inkl. Lungenautomaten nach Anlage 2.

Die Mengenangaben sind Richtgrößen. Sollte nicht ausreichend Material vorhanden sein, weil es z.B. im Abdeckungsbereich zu einer nicht zu planenden Einsatzhäufung in einem engen Zeitfenster gekommen ist, können die Mengenangaben zeitlich begrenzt unterschritten werden. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim verpflichtet sich zur schnellstmöglichen Auffüllung des Fehlbestandes. Es besteht für die Gemeinde kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Materials.

(3) Zur Teilnahme am Atemschutzverbund entrichtet die Gemeinde folgende Jahrespauschalen:

- für jede Atemluftflasche Stahl nach Anlage 2 ein Betrag von 28,33 Euro pro Jahr;
- für jede Atemschutzmaske nach Anlage 2 ein Betrag von 25,68 Euro pro Jahr;
- für jeden Pressluftatmer inkl. Lungenautomat nach Anlage 2 ein Betrag von 188,26 Euro pro Jahr.

Für die Berechnung maßgeblich sind die Mengenangaben gem. Abs. 2 des Vertrages.

(4) Die Gesamtsumme für den Anteil des Atemschutzverbundes ist jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres unter dem Verwendungszweck „Atemschutzverbund des jeweiligen Jahres" an den Landkreis Ludwigslust-Parchim unbar auf eine noch zu benennende Bankverbindung zu zahlen.

(5) In den in Abs. 3 genannten Pauschalen sind die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen inkl. zugehörigem Material nach DGUV enthalten und müssen nicht mehr getrennt beglichen werden.

§ 7 Berichtswesen und Dokumentation

(1) Die Feuerwehrtechnische Zentrale stellt eine lückenlose Inventarisierung und Dokumentation der bewirtschafteten Ausrüstung sicher.

(2) Ausgenommen von der Dokumentation sind die atemschutzgeräteträgerbezogene Nachweise zu Einsätzen und Übungen. Diese erfolgen in den Feuerwehren gemäß Feuerwehrdienstvorschrift durch den jeweiligen Träger.
Bei Erfordernis ist die Nachweisung durch den Leiter Atemschutz an die Feuerwehrtechnische Zentrale zu übergeben.

§ 8 Laufzeit und Anpassung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 12 Jahren ab Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien geschlossen. Für die Dauer des Vertrages und evtl. Verlängerungen wird das Recht auf ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

(2) Nach Ablauf der 12jährigen Bindungsfrist verlängert sich die Geltungsdauer des Vertrages jeweils um 6 Jahre.

(3) Sollte einer der Vertragspartner die Vereinbarung nicht fortsetzen wollen, bedarf es einer schriftlichen Kündigung, die spätestens 24 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist beim anderen Vertragspartner eingegangen sein muss.

(4) Sollte einer der Vertragspartner seinen jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht oder nicht gehörig nachkommen, kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten beendet werden. Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages vorbehalten. Die Kostenpauschalen werden anteilig für den Zeitraum fällig, der von der Vereinbarung noch umspannt wird.

(5) Eine Anpassung der Pauschalen ist jährlich maximal in Höhe von 5 % der Vorjahressumme durch einseitige Erklärung zulässig, wenn entsprechende Kostenentwicklungen entstehen. Das Anpassungsverlangen ist bei dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich bis zum 01.12. des Vorjahres geltend zu machen. Die Gründe für das Anpassungsverlangen sind zu benennen und transparent zu begründen. Der geänderte Betrag ist gemeinsam mit den Beträgen gem. §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 4 des Vertrages zu zahlen. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim sichert in diesem Bereich zu, keine Überschüsse zu erwirtschaften. Sollten Überschüsse entstehen, werden diese nach dem zuvor genannten Verfahren im Folgejahr ausgeglichen.

§ 9 Vertragsbeendigung, salvatorische Klausel

(1) Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertrages sind zurückzugeben:

- im Besitz der Gemeinde befindliches Eigentum des Landkreises Ludwigslust-Parchim an den Landkreis Ludwigslust-Parchim;
- im Besitz des Landkreises Ludwigslust-Parchim befindliches Eigentum der Gemeinde an die Gemeinde.

Das Eigentum wird an den jeweils anderen Vertragspartner in dem Zustand übergeben, in dem es sich im Zeitpunkt der Übergabe befindet. Die Vertragspartner verzichten wechselseitig auf jegliche Ansprüche auf Zahlung von Schadenersatz oder Wertersatz.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Parchim, den

Stefan Sternberg

Landrat

Gr. Rogahn, den 16.08.20

Unterschrift

Bürgermeister/-in

Anlagen

Anlage 1: Festlegungen zur Ausrüstung Schlauch

Anlage 2: Festlegungen zur Ausrüstung Atemschutz

Anlage 3: Prüffristen

Anlage 1: Festlegung zur Ausrüstung Schlauch

Zum Schlauchverbund gehören nur Druckschläuche der Größen B und C

B-Druckschlauch: mindestens nach DIN 14811/A2-B 75-20-KL1-K-L2

C-Druckschlauch: mindestens nach DIN 14811/A2-C 42-20-KL1-K-L2

jeweils in einer Länge von 20 Metern

sowie

B-Druckschlauch 5 Meter (Füllschlauch)

Druckschläuche für den Einsatz auf Drehleitern oder in Schnellangriffseinrichtungen (Länge 30 Meter) gehören nicht zum Schlauchverbund und liegen in der Verantwortung des jeweiligen Träger des Brandschutzes.

In einer Übergangsphase von 6 Jahren kann in Einzelpunkten in Abhängigkeit der technischen Entwicklung von dieser Festlegung abgewichen werden. Eine entsprechende Veränderung ist den Gemeinden vom Landkreis Ludwigslust-Parchim zum Entscheidungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2: Festlegung zur Ausrüstung Atemschutz

Pressluftatmer nach DIN der Hersteller Dräger Safety und MSA Deutschland, 300 bar Überdrucktechnik, Einflaschengeräte mit Rettungsanschluss

Ergonomische Rückenplatte ohne Längenverstellung aber mit drehbarem Beckengurt

Hochbelastbare Bebänderung um Langlebigkeit und gutes Reinigungsvermögen sicherzustellen

Atemanschluss der Hersteller Dräger Safety und MSA Deutschland mit M 45-Schraubanschluss ohne Maskenbrille und Transportbox

Atemluftflasche Stahl

In einer Übergangsphase von 6 Jahren kann in Einzelpunkten in Abhängigkeit der technischen Entwicklung von dieser Festlegung abgewichen werden. Eine entsprechende Veränderung ist den Gemeinden vom Landkreis Ludwigslust-Parchim zum Entscheidungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Anlage 3: Prüffristen

1. Atemschutzausrüstung

Atemschutzausrüstung der Feuerwehren unterliegt gemäß DGUV I 205-013 in Verbindung mit den Regelungen vfdb 0804, der FwDV 7 folgenden Prüf- und Wartungsfristen*:

1.1 Atemanschlüsse (Vollmasken)

Art	Maximalfrist					
	Vor Gebrauch	Nach Gebrauch/Einsatz	Sechs Monate	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
Reinigung + Desinfektion		x				
Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x	x			
Wechsel Ausatemventil					x	
Wechsel Sprechmembran						x
Kontrolle Geräteträger	x					

1.2 Pressluftatmer und Lungenautomaten

Gerät	Art	Maximalfrist					
		Vor Gebrauch	Nach Gebrauch/ Einsatz	Sechs Monate	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
Pressluftatmer, komplett	Reinigung		x				
Pressluftatmer, komplett	Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x	x			
Pressluftatmer, komplett	Kontrolle Geräteträger	x				x	
Pressluftatmer mit Tragevorrichtung	Grundüberholung						x
Lungenautomat	Reinigung + Desinfektion		x		x		
Lungenautomat	Wechsel Membran				x	x	
Lungenautomat	Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		x	x			
Lungenautomat einschl. Schlauch	Grundüberholung						x

1.3 Atemluftflaschen

Artikel 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit vom 27. September 2002 - BGBl I 2002 Nr. 70 vom 2.10.2002 beinhaltet die Betriebssicherheitsverordnung. Darin wird in § 15 auf die wiederkehrenden Prüfungen Bezug genommen. Es sind dort folgende Prüfungen aufgeführt: Äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeitsprüfung.

Nach Absatz 7 müssen Prüfungen an Flaschen für Atemschutzgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke spätestens alle 5 Jahre von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden, und zwar sind dies die äußere Prüfung, innere Prüfung und Festigkeits- und Gewichtsprüfung.

Die äußere Prüfung (Sichtprüfung) ist vor und nach jedem Gebrauch vorzunehmen.

1.4 Druckschläuche

Druckschläuche sind bei jeder Schlauchwäsche von einem Sachkundigen einer Druckprüfung mit festgelegtem Gebrauchsprüfdruck bzw. Arbeits- und Prüfdruck (abhängig von DIN) zu prüfen.

Da selten benutzte Schläuche nach längerer Lagerung Undichtigkeiten aufweisen können, werden folgende Prüffristen festgelegt:

a) nach jedem Gebrauch/Einsatz
b) nach einer Lagerzeit (auch Fahrzeuglagerung) von maximal 24 Monaten

**Eine Anpassung/Änderung der genannten Vorschriften führt ggf. zu Änderungen der Fristen und/oder durchzuführenden Tätigkeiten. Außerdem sind hiervon abweichende Vorgaben der Hersteller zu beachten*